

31.01.2019  
30. Jan. 2019  
II/II-9/1  
16



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00005-IV3/2

Dokument-Nr. 2019-6442

An den Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
z.Hd. Herrn Landrat Engelhardt  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Bearbeiter/in Fabienne Reuschle  
Durchwahl +49 (611) 32 2521  
Fax +49 (611) 32713  
E-Mail fabienne.reuschle@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum . Januar 2019

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten und die Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen im Rahmen der HESSENKASSE;**  
Ihr Antrag vom 14. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Engelhardt,

auf oben genannten Antrag wird der Bescheid vom 13. August 2018 insoweit geändert, als dem Landkreis Bergstraße eine

Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 168.700.000 Euro

nunmehr durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassengesetz in Höhe von bis zu 162.200.000 Euro gewährt wird.

Der Landkreis Bergstraße hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz bis einschließlich 2031 insgesamt 81.100.000 Euro an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2030 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.673.200 Euro und im Jahr 2031 ein Beitrag in Höhe von 1.021.600 Euro an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 13. August 2018 unberührt.

Dieser Änderungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

**Begründung:**

Der vom Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bescheid vom 13. August 2018 wird widerrufen.

Diese Entscheidung beruht für die Leistungsgewährung in Form des festgesetzten Ablösungshöchstbetrags auf § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz



(HVwVfG), für den belastenden Verwaltungsakt der Beitragspflicht auf § 49 Abs. 1 HVwVfG.

I.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG, wonach die Erlassbehörde für den Widerruf eines Verwaltungsaktes zuständig ist.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

II.

1.

Das Hessische Ministerium der Finanzen widerruft den mit Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzten Ablösungshöchstbetrag auf Grundlage des § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HVwVfG.

Gemäß § 49 Abs. 3 HVwVfG darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit nur widerrufen werden, wenn eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks nach Erbringung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Der im Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Ablösungshöchstbetrag wurde auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen.

Für den Landkreis Bergstraße wurde mit Bescheid vom 13. August 2018 die Ablösung der Kassenkredite in Höhe von 168.700.000 Euro festgesetzt. Aufgrund der getroffenen Anordnung, die das Vermögen des Landkreises Bergstraße unmittelbar vermehrt, wurde eine bezifferbare Leistung gewährt. Es handelt sich bei der Festsetzung des Ablösungshöchstbetrages somit um einen leistungsgewährenden Verwaltungsakt.

Abweichend vom Antrag des Landkreises Bergstraße vom 17. Mai 2018, erfolgte die Ablösung von Kassenkrediten nunmehr zu einem Ablösungshöchstbetrag in Höhe von insgesamt 162.200.000 Euro anstatt in Höhe von 168.700.000 Euro.

Die Ablösung des Kassenkredits durch die HESSENKASSE erfolgte zur Kassenkreditschuldung gemäß § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz und wurde damit auch zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks im Sinne von § 49 Abs. 3 HVwVfG gewährt.

Somit ist der Ablösungshöchstbetrag nunmehr in geänderter Höhe von 162.200.000 Euro festzusetzen.

2.

Dieser geänderte Ablösungshöchstbetrag hat ebenfalls Auswirkung auf die im Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht des Landkreises Bergstraße. Der geänderte Ablösungshöchstbetrag führt zu einer geänderten Beitragspflicht des Landkreises Bergstraße in Höhe von 81.100.000 Euro anstatt der ursprünglich festgesetzten Beitragspflicht in Höhe von 84.350.000 Euro.

Das Hessische Ministerium der Finanzen widerruft daher die mit Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht auf Grundlage von § 49 Abs. 1 HVwVfG.

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Der im Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Beitrag des Landkreises Bergstraße wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen.

Der Bescheid vom 13. August 2018 enthält neben der Leistungsgewährung im Rahmen der Kassenkreditablösung (hierzu oben, I. 1) die Belastung des Landkreises Bergstraße in Form der dort festgesetzten Beitragspflicht. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine dem Landkreis Bergstraße auferlegte Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den Widerruf des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 13. August 2018 erlassen, denn es wird die geänderte Ablösungshöhe und die daraus resultierende geänderte Höhe der Beitragspflicht des Landkreises Bergstraße beschieden.

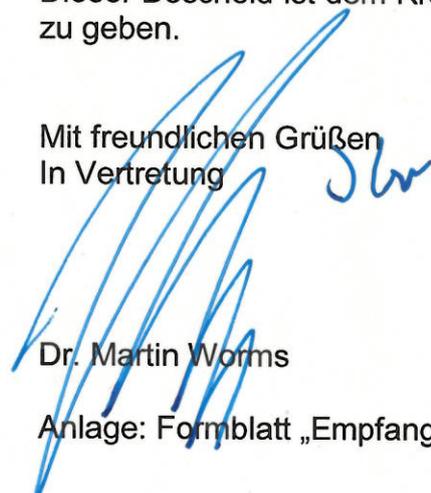
Der Widerruf des Bescheides vom 13. August 2018 ist auch nicht aus „anderen Gründen“ im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf des Bescheides vom 9. August 2018 unzulässig sein könnte, wurden vom Landkreis Bergstraße nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

Folglich ist auch der belastende Verwaltungsakt des Bescheids vom 13. August 2018 zu ändern und die Beitragspflicht des Landkreises Bergstraße auf 81.100.000 Euro festzusetzen.

Dem Antrag konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Martin Worms

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“